

## Unverbindliches Muster

### Vereinbarung zu einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung über die Pensionskasse AHV - Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) -

Zwischen

**Arbeitgeber** \_\_\_\_\_

und

**Arbeitnehmer (m/w/d, nachfolgend kurz „Arbeitnehmer“)**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ Personal Nr. \_\_\_\_\_ Versich. Nr. (falls bekannt) \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages folgende Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes getroffen:

1. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung auf der Grundlage einer

#### **beitragsorientierten Leistungszusage.**

Mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_ wird ein arbeitgeberfinanzierter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von \_\_\_\_\_ EURO monatlich zur Finanzierung einer Anwartschaft auf Versorgungsleistungen durch die Pensionskasse **Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-** (kurz: „AHV“) verwendet und an die AHV gezahlt. Die Beiträge werden im Sinne einer beitragsorientierten Leistungszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt.

Die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers beschränkt sich darauf, die für die zugesagten Versorgungsleistungen erforderlichen Mittel der AHV zuzuwenden und dem Arbeitnehmer die daraus finanzierte Versorgungsleistung zu verschaffen.

Der Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, die Aufnahme bei der AHV als versorgungsberechtigte Person zu beantragen. Der Arbeitnehmer erklärt seine Einwilligung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages auf sein Leben bei der AHV und seine Bereitschaft, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss des Versicherungsvertrages erforderlich sind.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Aufnahme des Arbeitnehmers durch die AHV. Wird der Arbeitnehmer nicht als Versorgungsberechtigter von der AHV aufgenommen, gilt diese Vereinbarung als nicht abgeschlossen.

2. Die AHV erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage ihrer Satzung und in Abhängigkeit von den an sie entrichteten Beiträgen gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

**AVB Direkt** \_\_\_\_\_ **mit Hinterbliebenenschutz**  
\_\_\_\_\_ **ohne Hinterbliebenenschutz (Single Tarif Option)**

in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Die Gewährung der betrieblichen Altersversorgung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer die bei den einzelnen Leistungsarten im Versicherungsvertrag bzw. in den insoweit geltenden Versicherungsbedingungen vorgesehenen Leistungsvoraussetzungen erfüllt und die Gewährung der Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen beantragt hat. Vom Beginn der Versicherung an werden nach dem Versicherungsvertrag die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet. Ab Rentenbeginn werden sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet.

3. Der Arbeitgeber wird die zugesagten Beiträge so lange zahlen, wie der Arbeitnehmer ihm gegenüber einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere dann, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall). In einem solchen Fall wird dem Arbeitnehmer die Möglichkeit eingeräumt, die Pensionskassenversorgung in Höhe des Arbeitgeberbeitrages mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Macht der Arbeitnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wird der Versicherungsvertrag für den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer keine Gehaltszahlungen erhält, durch die Pensionskasse beitragsfrei gestellt.
4. Die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung von Ansprüchen aus dieser Versorgungszusage ist ausgeschlossen.
5. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, bleibt seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aufrechterhalten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz erfüllt sind. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus der von der AHV aufgrund ihres Geschäftsplans zu erbringenden beitragsfreien Versicherungsleistung (versicherungsvertragliche Lösung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 bis 7 des Betriebsrentengesetzes).
6. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass er, sofern er den Hinterbliebenenschutz gewählt hat (s. Nr. 2 der Vereinbarung) und nicht verheiratet ist oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, eine/n vorhandene/n Lebenspartner/in für seinen Todesfall als Begünstigte/n für die Lebenspartnerrente benennen kann. Voraussetzung für die Begünstigung ist insbesondere, dass der AHV spätestens zu Beginn der Lebenspartnerrente eine schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers vorliegt, in der er unter namentlicher Benennung und Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums der/s Lebenspartnerin/s versichert, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

Bei Abwahl des Hinterbliebenenschutzes erhöht sich die Alters- und Invalidenrentenleistung um einen versicherungsmathematischen Zuschlag. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass der Hinterbliebenenschutz einmal während der Anwartschaftsphase (vor Eintritt eines Leistungsfalls) hinzugewählt werden kann. Nach dieser Hinzuwahl des Hinterbliebenenschutzes kann die Hinterbliebenenversorgung nicht mehr abgewählt werden; die bisherige Leistungserhöhung um den versicherungsmathematischen Zuschlag entfällt.

Verstirbt der Arbeitnehmer, ohne Hinterbliebene im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu hinterlassen, so ist ihm bekannt, dass mangels Vererblichkeit von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung keine Ansprüche von Dritten entstehen.

7. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages kein Rückkaufswert ausbezahlt wird, sondern eine Beitragsfreistellung erfolgt.
8. Soweit Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge auf Beiträge und/oder Leistungen entstehen, sind diese mit Ausnahme der vom Arbeitgeber kraft Gesetzes zu tragenden Anteile am Sozialversicherungsbeitrag vom Arbeitnehmer zu tragen.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass, soweit die Beiträge an die AHV steuerfrei entrichtet werden, die Versorgungsleistungen später voll steuerpflichtig sind.

Dem Arbeitnehmer ist zudem bekannt, dass Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, derzeit für sämtliche zu verbeitragenden Kapital- und Rentenleistungen aus der Pensionskasse den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen haben. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.

Weitere Einzelheiten zur Versteuerung und Verbeitragung zur Sozialversicherung sind den untenstehend kurz beschriebenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Hinweisen zu entnehmen. Diese erheben nicht den Anspruch einer vollumfänglichen Information. Eine Steuerberatung oder sozialversicherungsrechtliche Beratung wird hierdurch nicht ersetzt.

9. Im Durchführungsweg Pensionskasse erworbene Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung unterliegen, sobald diese gesetzlich unverfallbar geworden sind, im Falle eines Eintritts des Sicherungsfalles beim Arbeitgeber in den Grenzen des Betriebsrentengesetzes dem Insolvenzschutz durch den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN (PSVaG). Dies gilt auch für die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Bei Eintritt eines Insolvenzschutzfalles vor dem 1.1.2022 gelten besondere Voraussetzungen. Nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz unterliegen unter anderem solche Anwartschaften und laufende Leistungen, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Fortführung des Versicherungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen erwirbt.
10. Bei der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden personenbezogene Daten der Arbeitnehmer sowie von sonstigen Versorgungsberechtigten erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Versicherer und etwaig hinzugezogener Dienstleister beachtet und eingehalten, die für das Unternehmen die Daten erfassen, speichern und verarbeiten.
11. Im Falle einer Scheidung eines versorgungsberechtigten Arbeitnehmers wird dem Familiengericht in dem Verfahren zum Versorgungsausgleich gemäß §§ 45, 39 ff. VersAusglG der ermittelte Ehezeitanteil des Versorgungsanspruchs mitgeteilt und ein Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts unterbreitet. Die Teilung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Teilungsordnung der AHV und der familiengerichtlichen Entscheidung.
12. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

13. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist, soweit sich die Ansprüche gegen den Arbeitgeber richten, der Sitz des Unternehmens, bei dem der betroffene Arbeitnehmer beschäftigt war. Verlegen Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Versorgungsordnung der Sitz des Unternehmens.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/-in

### **Erklärung zum Erhalt und zur Kenntnisnahme der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Der Arbeitnehmer erklärt, die Satzung der AHV und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen **der AHV Tarif Direkt** \_\_\_\_\_ (**bitte genaue Bezeichnung eintragen**) in derzeit gültiger Fassung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/-in

### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Hinweise**

#### **zur Vereinbarung zu einer arbeitgeberfinanzierten bAV über die AHV im Durchführungsweg der Pensionskasse (Stand 06.2021)**

Ergänzend zur Nr. 8 dieser Vereinbarung sollen die folgenden Hinweise wichtige praktische Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine umfängliche Information erwünscht sein, wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG DRV/West) nicht übersteigen. Dabei werden auch Arbeitgeberbeiträge aus Entgeltumwandlung eingerechnet. Die Steuerfreiheit der Beiträge setzt voraus, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als Renten oder in einem Auszahlungsplan geleistet werden und ein etwaig vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde. Der steuerfreie Höchstbetrag mindert sich um diejenigen Beiträge, die als pauschal versteuerte Beiträge (§ 40b EStG

in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) an eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung eingezahlt werden.

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 100 EStG („Geringverdienerförderung“) steuerfrei gestellt werden, sind - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt bis zu 4% der BBG DRV/West von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit. Darüber hinaus geleistete Beiträge unterliegen daher grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Soweit die Leistungen der Pensionskasse steuerfrei finanziert werden, sind diese Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern. Die späteren Versorgungsleistungen sind von Pflichtversicherten voll in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können. Bei Kapitalzahlungen wird 1/120 der Kapitalleistung als zu verbeitragender monatlicher Zahlbetrag für längstens 120 Monate in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt.

Übernimmt der Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Durchführungsweges Pensionskasse die alleinige Versicherungsnehmereigenschaft und finanziert seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter, sind die auf diesem Teil der Beitragszahlung beruhenden Leistungen für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personen kein Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, so dass für diesen Teil keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht.

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.